



DIGITALE

GESELLSCHAFT

Stammtisch vom 17. September 2020
Totalrevision Datenschutzgesetz

Bedeutung des EU-Datenraums

- Schweizerische Unternehmen sind auf den Datenaustausch mit EU-Raum angewiesen
- Wettbewerbsnachteil und Gefahr für Innovationsstandort Schweiz
- Angemessenheitsbeschluss durch EU-Kommission ausstehend
 - Abwarten DSGVO-Revision & Urteil Schrems-II

Vergleichbares Schutzniveau

DSG vis-à-vis DSGVO konzeptionell bereits problematisch

– DSGVO:

- jede Bearbeitung von Daten rechtswidrig
- zusätzliches Widerspruchsrecht (Opt-Out)

– DSG:

- jede Bearbeitung von Daten rechtmässig
- Untersagung der Bearbeitung muss erklärt werden

Untersagung der Bearbeitung

Art. 26 E-DSG entspricht nicht einem Widerspruchsrecht im Sinne einer einfach wahrzunehmenden Opt-Out-Möglichkeit beim Profiling.

- Adressat unklar
- hohe Hürde durch Klage

Handlungsbedarf

- Ein angemessenes Schutzniveau beim Profiling erfordert ein einfach wahrzunehmendes Widerspruchsrecht.
- Minderheitsantrag SPK-N Art. 5 Abs. 8 E-DSG:
“Gegen jede Form des Profilings steht der betroffenen Person ein Widerspruchsrecht zu. Die betroffene Person muss auf dieses Widerspruchsrecht hingewiesen werden. Ist Widerspruch eingelegt, dürfen die Daten nicht weiter verarbeitet werden; im Einzelfall kann die Verarbeitung fortgesetzt werden, wenn bei erhöhtem Risiko zwingende schutzwürdige Gründe die weitere Verarbeitung erfordern. Entscheidung und Gründe sind der betroffenen Person mitzuteilen.”

Abstimmung im Nationalrat

- 17. September 2020, 9.00 Uhr



TOTAL / TOTALE	
Ja / Oui / Si / Gea	105
Nein / Non / No / Na	84
Enth. / Abst. / Ast. / Abst.	2

(Ja = Zustimmung der Mehrheit und Ablehnung des Widerspruchsrecht)

Zugrunde liegender Streit

Vorschlag Bundesrat (entspricht geltendem Recht):

«Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information, freiwillig und eindeutig erteilt wird. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling muss die Einwilligung ausdrücklich erfolgen.» (Art. 5 Abs. 6 E-DSG)

Zugrunde liegender Streit

Mehrheitsantrag SPK-N

«Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information, freiwillig und eindeutig erteilt wird. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ~~und das Profiling~~ muss die Einwilligung ausdrücklich erfolgen.» (Art. 5 Abs. 6 E-DSG)

Zugrunde liegender Streit

Kompromissvorschlag Ständerat

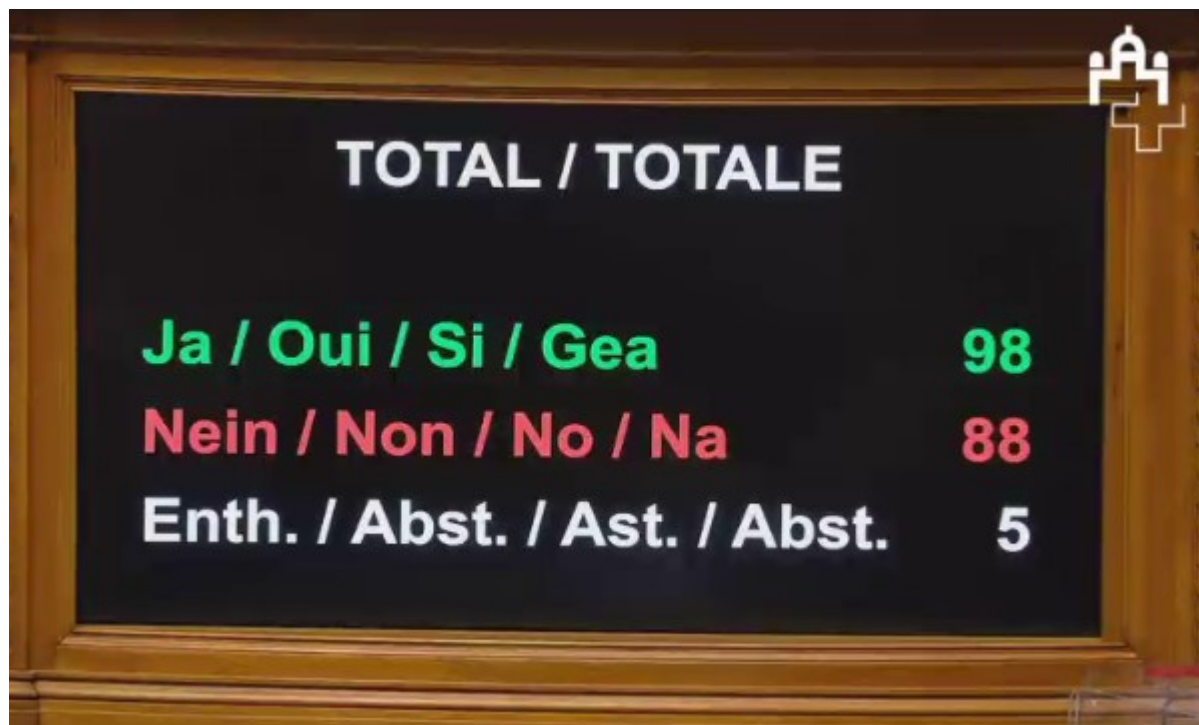
«Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für:

- a. die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten;
- b. ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder
- c. ein Profiling durch ein Bundesorgan.» (Art. 5 Abs. 7 E-DSG)

«Profiling mit hohem Risiko: Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.» (Art. 4 Bst. f bis)

Abstimmung im Nationalrat

- 17. September 2020, 9.00 Uhr



TOTAL / TOTALE	
Ja / Oui / Si / Gea	98
Nein / Non / No / Na	88
Enth. / Abst. / Ast. / Abst.	5

(Ja = Zustimmung der Mehrheit und Ablehnung des Kompromissvorschlags)

Wie weiter?

- Geschäft traktandiert im Ständerat am Mittwoch, 23. September 2020
- Einigungskonferenz
- Sollte sich harte Haltung des Nationalrats durchsetzen, haben Grüne und SP in der Schlussabstimmung Ablehnung angekündigt